



Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Allmendguet. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

1. Allgemeine Organisation

1.1 Trägerschaft

Das Alters- und Pflegeheim Allmendguet ist ein Heimbetrieb der Wenger Betriebs AG, von May-Strasse 37, 3604 Thun

1.2 Zweck

Das Allmendguet bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem/seinem Ableben im Alters- und Pflegeheim wohnen können. Unser Heim ist politisch und konfessionell neutral.

2. Aufnahme

2.1 Anmeldung

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

2.2 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

2.3 Vertrag

Die Bewohnenden und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.



3. Leistungen für die Bewohnenden

3.1 Unterkunft

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit den Bewohnenden und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen. Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen. Die Zimmer werden durch die Mitarbeiter/innen der Hotellerie regelmässig gereinigt.

3.2 Verpflegung

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie – auf ärztliche Anordnung – auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnenden eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

Frühstück	ab 07.30 Uhr
Mittagessen	ab 11.30 Uhr
Abendessen	ab 17.30 Uhr

3.3 Pflege und Betreuung

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Wir orientieren uns an den Konzepten der Pflege und Betreuung, Palliative Care, basale Stimulation und Kinästhetik.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Heimarzt ist Herr med. prakt. Ueli Krebs, untere Hauptgasse 14, Thun.

3.4 Wäsche

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig.

3.5 Alltagsgestaltung

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Singen, Spielnachmittage, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie am Anschlagbrett im Speisesaal. Besucher sind an den Anlässen herzlich willkommen.



4. Umgang mit Sterbehilfe

Bei passiver Sterbehilfe wird bewusst auf lebenserhaltende Massnahmen wie parenterale und künstliche Ernährung oder Beatmung verzichtet. Das Bedürfnis nach Flüssigkeit und Nahrung ist in den letzten Lebenstagen sehr gering. Die Flüssigkeit oder Nahrung belastet den sterbenden Körper und kann zu Ödemen, Atemnot, Erbrechen und Übelkeit führen. Bereits beim Eintritt wird der Wille der Bewohnenden erfragt. Durch das kontinuierliche Gespräch mit den Bewohnenden und der Angehörigen, versuchen wir Ängste zu nehmen und gemeinsam eine Haltung zu entwickeln. Die Entscheide werden im gegenseitigen Einverständnis aller Betroffenen getroffen.

Bei der indirekten aktiven Sterbehilfe werden zur Linderung der Leiden Mittel eingesetzt, die bei stetiger Erhöhung als Nebenwirkung Bewusstseinsbeeinträchtigung und Atemdepression haben und dadurch eine Verkürzung des Lebens in Kauf genommen wird. Der Einsatz dieser Medikamente kann nur mit Verordnung des Arztes eingesetzt werden.

Eine direkte, aktive Sterbehilfe ist eine gezielte Tötung von unheilbar Kranken und dieses möchten wir mit unserem Konzept Palliativ Care entkräften.

Wir respektieren den Willen und die Selbstbestimmung des Menschen im hohen Alter über seinen Tod zu bestimmen, möchten aber Voraussetzungen schaffen, die ein würdevolles Sterben ermöglichen. Als Institution sollten unsere Bemühungen dahin gehen eine gute Lebenssituation zu schaffen und Leiden erträglicher zu machen.

Der Sterbehilfeorganisation EXIT wird für Beratungstätigkeiten und Vorabklärungen Zutritt gewährt. Aus Rücksicht auf die Mitbewohnenden unterstützen wir die Durchführung in den Räumlichkeiten im Allmendguet nicht. Freitodbegleitung durch EXIT oder DIGNITAS sollen, wenn immer möglich, ausserhalb Allmendguet's stattfinden. Der Entscheid, ob ein begleiteter Suizid in den Räumlichkeiten des Heimbetriebes durchgeführt werden kann, wird durch die Heim- und Pflegedienstleitung und den direkt betroffenen Personen individuell gefällt.

5. Austritt / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.



6. Schutz bei Urteilsunfähigkeit

6.1 Vertretungsberechtigung

Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung die im Pensionsvertrag aufgeführte gesetzliche Kaskadenordnung.

- a. die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- b. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d. die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz urteilsunfähige Bewohnende vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnenden. Vertretende sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch Bewohnende selber entscheiden können, wenn sie nicht urteilsunfähig wären: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung können die Bewohnenden in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später im Namen der urteilsunfähigen Person handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

6.2 Patientenverfügung

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein.

6.3 Vorsorgeauftrag

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss sich die im



Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

6.4 Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB, ob ein allfälliger Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnenden Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenen-Schutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung der Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Thun, Scheibenstrasse 5, Postfach 2271, 3601 Thun, Telefon 031 635 23 00, info.kesb-th@jgk.be.ch

6.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

7. Sicherheit

Die Sicherheit der Bewohnenden ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Aufbewahren von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen strikte untersagt. Wir behalten uns im Interesse sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner das Recht vor, Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände zu behändigen und sicher aufzubewahren. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung dürfen Mitarbeitende der Institution die Räumlichkeiten der Bewohnerin/des Bewohners betreten und gegebenenfalls überprüfen.



8. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigen die Bewohnenden mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der Bewohnerin/beim Bewohner einzuholen. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

9. Beschwerderecht

Alle Bewohnenden haben das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung:

Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Bern, Telefon: 031 372 27 27
Gerichtsstand ist Thun.

Für aufsichtsrechtliche Beschwerden: GEF Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Alters- und Behindertenamt, Bern, Tel. 031 633 42 83.



10. Weitere Informationen zum Heimalltag von A bis Z

10.1 Anliegen und Gespräche

Hierfür steht Ihnen die tagesverantwortliche Fachperson von 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr zur Verfügung. Gespräche mit der Heimleitung sind unter vorgängiger Terminabsprache jederzeit möglich.

10.2 Altpapier

Altpapier wird von den Angestellten der Hotellerie eingesammelt und entsorgt.

10.3 Andacht

Es finden regelmässig Andachten unter der Leitung eines Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde statt. Die Daten sind auf dem Monatsprogramm ersichtlich.

10.4 Besuch

Besucherinnen und Besucher sind jederzeit willkommen.

10.5 Bistro

Angehörige und Besucher haben die Möglichkeit, das Mittagessen oder Zvieri zusammen mit der Bewohnerin/dem Bewohner im Bistro einzunehmen. Für das Mittagessen bitten wir um Anmeldung am Vortag. Das Bistro ist täglich geöffnet von 10.00 - 17.00 Uhr.

10.6 Coiffeur

Die Coiffeuse bedient Sie in der Regel einmal wöchentlich im Heim. Anmeldungen nehmen das Pflorgeteam oder die Zentrale entgegen.

10.7 Fernsehen

Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen. Die Bewohnerin/der Bewohner kann einen eigenen Fernseher mitbringen. Sie/er ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selber verantwortlich. Es kann durch die Heimleitung verlangt werden, dass TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört wird. Ab einer Pflegestufe 5 oder bei Bezug von Ergänzungsleistungen ist eine Gebührenbefreiung (Billag) möglich. Auf Anfrage erhalten Sie von uns ein entsprechendes Bestätigungsschreiben.

10.8 Fusspflege

Die Fusspflege findet in der Regel einmal wöchentlich im Heim statt. Anmeldungen nehmen das Pflorgeteam oder die Zentrale entgegen.



10.9 Haustiere

So lange die Tiere artgerecht gehalten und durch die Bewohnerin oder den Bewohner selber versorgt werden können, sind Haustiere willkommen. Verändert sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners in dem Sinne, dass sie oder er das Tier nicht mehr selber versorgen kann, sind dessen Angehörige verantwortlich, das Tier weiter zu platzieren. Die Aufnahme eines Tieres muss in jedem Fall vorgängig mit der Heimleitung besprochen werden. Entsprechende Vor- und Einrichtungen, z.B. Katzentüre, Schutzvorrichtungen wie Netze auf Balkonen oder andere bauliche Veränderungen, müssen vorgängig mit der Heimleitung besprochen, auf eigene Kosten installiert und später wieder entfernt werden.

10.10 Parkplätze

Auf dem Gelände stehen Gratisparkplätze für Besucher und Kunden zur Verfügung.

10.11 Post

Post und Zeitungen werden beim Mittagessen verteilt. Auf Wunsch sammeln wir wichtige Post wie Rechnungen, Bank-/Postauszüge, usw. in der Administration und senden diese einmal wöchentlich an die für die Finanzen zuständige Person. Die Ausgangspost kann in der Administration abgegeben werden.

10.12 Rauchen

In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich nur im Fumoir oder draussen geraucht werden.

10.13 Schneeräumung

An Feiertagen sowie den Wochenenden findet auf dem Areal des Allmendguet's eine eingeschränkte Schneeräumung statt.

10.14 Spenden

Spenden nehmen wir dankbar entgegen und setzen sie vollumfänglich für die Aktivierung mit unseren Bewohnenden ein. Unsere Bankverbindung lautet:

AEK BANK 1826, 3601 Thun, IBAN CH25 0870 4018 7140 6211 8